

Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2013

Nr. 2013/451

Gunzgen, Boningen, Fulenbach: Kantonaler Erschliessungsplan „Erdgaserschliessung Abschnitt Gunzgen - Boningen - Fulenbach“; Situationsplan und Normalprofile

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den Kantonalen Erschliessungsplan „Erdgaserschliessung Abschnitt Gunzgen - Boningen - Fulenbach“ mit Situationsplan und Normalprofilen zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die städtischen Betriebe Olten sbo beabsichtigen, das bestehende 5 bar-Erdgasnetz von Gunzgen weiter in Richtung Fulenbach und später bis nach Wolfwil zu erweitern. Mit Verfügung vom 21. Juni 2012 haben das Bau- und Justizdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement in einem ersten Schritt das Baugesuch Los 1 im Abschnitt „Gebiet Welschmatt“ bis zur Kreuzung Härkingerstrasse / Allmendstrasse auf Gemeindegebiet von Gunzgen bewilligt.

Die vorliegende Erschliessungsplanung regelt die Fortsetzung der Erdgaserschliessung (Los 2). Die Leitung verläuft ab dem Anschlusspunkt in Gunzgen zuerst in Richtung Osten durch das Gebiet des Kieswerkes Gunzgen und Boningen weiter Richtung Süden entlang der Fulenbacherstrasse und endet beim Industriegebiet in Fulenbach. Nach der Rohrleitungsverordnung des Bundes (RLV; SR 746.11) liegt die Zuständigkeit für das vorliegende Projekt beim Kanton, weil der Betriebsdruck der Anlage weniger als 5 bar und das Produkt Betriebsdruck x Aussendurchmesser der neuen Leitung weniger als 200 bar cm beträgt. Zudem erstreckt sich das Vorhaben über drei Gemeinden. Aus diesen Gründen ist für die Realisierung der Erdgasleitung im Abschnitt Gunzgen bis zur Härkingerstrasse in Fulenbach (Los 2) ein kantonales Nutzungsplanverfahren nach § 68 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) erforderlich.

Die mit dem Bau und Betrieb der Erdgasleitung verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) bzw. § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktion und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Bauvorhaben erfüllt die Voraussetzungen. Die waldrechtliche Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

Das Bauvorhaben unterschreitet den gesetzlichen Waldabstand von 20 m gemäss § 141 PBG. Gestützt auf § 5 lit. c Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wenn eine Baute oder Anlage aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordert. Die Ausnahmebewilligung kann daher erteilt werden.

Nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Leitungen - im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Nach § 25 in Verbindung mit § 29 GWBA bedürfen Bauvorhaben im Gewässerabstand (Bauverbotsbereich) einer Ausnahmebewilligung. Leitungen können im Bauverbotsbereich eines Baches bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Dem Vorhaben kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen zugestimmt werden:

- Bei der Unterquerung des Hardgrabens und des Boningerbaches ist zwischen der Bachsohle und dem Scheitel der Rohrleitung eine Überdeckung von mindestens 1.0 m einzuhalten.
- Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Gewässernutzung) mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Leitungen sowie aus deren Beständen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
- Werden am Hardgraben und am Boningerbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Bauverbotsbereich liegenden Teil der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

Das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches TISG hat dem Vorhaben nach Einsichtnahme der Unterlagen unter Auflagen am 31. Januar 2012 resp. am 23. August 2012 zugestimmt. Diese Berichte (PV 14-12 / PV 14-12/1) bilden integrierende Bestandteile der Genehmigung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. Januar 2013 bis zum 11. Februar 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Kantonale Erschliessungsplan „Erdgaserschliessung Abschnitt Gunzgen - Boningen - Füllenbach“ mit Situationsplan und Normalprofilen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Die Ausnahmebewilligung nach Art. 16 WaG bzw. § 9 WaGSO (Nachteilige Nutzung von Waldareal) für den Bau und Betrieb der Erdgasleitung auf Waldareal wird erteilt. Die Bewilligung bezieht sich auf Plan Nr. 3654/31 (Situation 1:2'000 Kantonalen

Erschliessungsplan Erdgaserschliessung Gunzgen – Boningen - Fülenbach) vom 20. Dezember 2012 und gilt unbefristet.

- 3.4.1 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Schwaller Werner; [mailto: werner.schwaller@vd.so.ch](mailto:werner.schwaller@vd.so.ch), Tel. 062 311 87 87) Folge zu leisten.
- 3.4.2 Der Kreisförster bezeichnet die für den Bau im Wald beanspruchten Flächen sowie die Bäume und Sträucher, die gefällt werden dürfen. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.4.3 Das Waldareal ausserhalb der bezeichneten Flächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten und -installationen zu erstellen oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.4 Bei Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und der Wiederbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin. Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
- 3.5 Die Ausnahmbewilligung nach § 5 lit. c VWW für die Unterschreitung des Waldabstandes wird erteilt.
- 3.6 Die Flur- und Waldwege sind bestmöglich zu schonen. Schäden und Wegabschnitte, in denen die Leitungen erstellt werden, sind zu Lasten der Bewilligungsempfängerin vollständig wiederherzustellen und zusammen mit den Werkeigentümern abzunehmen.
- 3.7 Die Ausnahmbewilligung für die Leitungsabschnitte im Bauverbotsbereich des Hardgrabens und des Boningerbaches im Sinne von § 25 in Verbindung mit § 29 GWBA wird unter Berücksichtigung der Auflagen in den Erwägungen erteilt.
- 3.8 Der Bericht des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches TISG vom 31. Januar 2012 resp. 23. August 2012 bilden integrierende Bestandteile der Genehmigung.
- 3.9 Die Städtischen Betriebe Olten werden gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. April 2013 drei genehmigte Dossiers nachzuliefern.

- 3.10 Die Städtischen Betriebe Olten haben eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Ausnahmebewilligung von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'723.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

**Städtische Betriebe Olten, Solothurnerstrasse 21,
4601 Olten**

Genehmigungsgebühr ARP:	Fr. 2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtliche Ausnahmebewilligung AWJF:	Fr. 1'500.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 3'723.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (4; Stab, Rechnungswesen, Forstkreis, Forstrevier),
mit 1 gen. Dossiers (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten

Forstkreis Gäu/Untergäu, Kreisförster Werner Schwaller, Amthausquai 23, 4603 Olten

Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen

Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen

Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach

Städtische Betriebe Olten, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten, mit 1 gen. Dossier (später) und mit
Rechnung **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Gunzgen, Boningen, Fulenbach: Genehmigung Kantonalen Erschliessungsplan „Erdgaser-schliessung Abschnitt Gunzgen - Boningen - Fulenbach“; Situationsplan und Normal-profile.)

